

Konflikt mit seinem königlichen Bruder¹³⁵). Tiefere Kenntnisse des kanonischen Rechts waren ihm wohl kaum eigen¹³⁶); eher dürfte er sich in ihm wie die meisten seiner feudalen Standesgenossen durch eine gleichsam standestypische Unkenntnis ausgewiesen haben. Seine Reaktion auf die Sinnesänderung des Papstes und der Kardinäle im Falle des Manassès de Garlande zeigt ihn zwar als einen konsequenten Gegner dieses offenbar allen Reformfreunden verhaßten königlichen Ratgebers¹³⁷); aber den politischen Zweck und Nutzen dieser Wende für die Politik des Papstes und der Kurie scheint er nicht erkannt zu haben.

Mangelnde Einsicht in das politisch Mögliche sowie jene erwähnte standestypische Unkenntnis kanonischer Rechtsnormen und Verfahrensweisen scheinen dem Erzbischof von Reims aber auch im Falle der Anerkennung des Guy de Joinville die Möglichkeit genommen zu haben, den Konflikt im kirchlichen Bereich zu beenden, ohne dabei das Gesicht zu verlieren. Schon hier ist unverkennbar, daß Heinrichs Unvermögen, zwischen den Maximen eigenen politischen Handelns und den durch das kirchliche Recht gebotenen Verhaltensweisen sorgfältig zu scheiden, dazu wohl auch fehlendes Augenmaß beim angemessenen Einsatz der Mittel zur Erreichung eines Zieles, schließlich sein starrer, unbeugsamer Wille sich auch bei den Vorgängen im Gefolge der Doppelwahl in Châlons-sur-Marne 1162 abzeichnen.

Das aber mußte auf Dauer nicht nur zu einem Verlust an Ansehen, sondern auch zur Unterlegenheit einer Kurie gegenüber führen, an deren Spitze ein Jurist stand, der sich im übrigen gut aufs Finassieren verstand. Und irgendwann waren Konflikte mit dem Papst absehbar¹³⁸). In dem gleichen Maße, wie der König selbst kaum eine eigene Kirchenpolitik zu führen gesonnen, sein Bruder, der Erzbischof von Reims, dagegen eine solche zu führen außerstande war, mußte sich aber in Frankreich der Raum vergrößern, in dem der Papst, noch dazu als Jurist, die Ziele seiner Politik unter geschicktem Ausnutzen bestehender Gegensätze ansteuern konnte. In diesem Sinne war Alexanders III. Eingreifen in den Streit um die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne zumindest in seiner zweiten Phase ein bemerkenswerter Schritt auf diesem Wege.

¹³⁵) Vgl. Anm. 50—54.

¹³⁶) Einzelbelege aus den päpstlichen Briefen an Heinrich von Frankreich würden den Rahmen dieser Anm. sprengen. Sie sollen in der oben Anm. * genannten Arbeit ausgewertet werden.

¹³⁷) Vgl. Anm. 57.

¹³⁸) Auf sie werde ich gleichfalls in der Anm. * zitierten Arbeit ausführlich eingehen.